

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lübbecke

Tag der Bereitstellung im Internet: 15.12.2023

21. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 15.12.2023

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 2023) sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 610) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 18.12.1989 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 12 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:

Abzugsmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Lübbecke geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet keine Berücksichtigung mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Bei Wasser aus Pools, Schwimmbecken oder ähnlichen Anlagen handelt es sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht um Abwasser gem. § 11 dieser Satzung i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Das Poolwasser muss als Schmutzwasser somit beim Ablassen des Pools der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden. Eine Berücksichtigung als Abzugsmenge erfolgt nicht.

§ 12 a wird wie folgt neu gefasst:

- (1) **Normaltarif** Die Gebühr für die Einleitung von normal belastetem häuslichen und haushaltsähnlichen Schmutzwasser (bis 960 mg/l CSB und 88 mg/l Gesamtstickstoff) beträgt

3,13 €/m³.

Bei Schätzung und Pauschalierung nach § 12 Abs. 5 beträgt die Gebühr

141,00 €/gemeldeter Person/a.

Bei ergänzender Versorgung aus eigenen Anlagen (§ 12 Abs.6) zusätzlich

47,00 €/gemeldeter Person/a

- (2) **Grauwassernutzung** Für die Einleitung von Schmutzwasser, welches unter Einsatz einer Anlage zur Nutzung von Regenwasser entstanden ist, beträgt die Gebühr

2,09 €/m³.

Werden Wassermengen aus derartigen Anlagen nicht messtechnisch erfasst, so beträgt die Gebühr

31,00 €/gemeldete Person/a.

- (3) **Starkverschmutzer-Tarif** - Für die Einleitung von Schmutzwasser, welches in seiner Belastung von dem in Abs. 1 genannten abweicht, wird die Gebühr wie folgt berechnet:

Mengenbetrag $2,53 \text{ €/m}^3$

Verschmutzungsbeträge:

+ Einleiter - CSB (mg/l) $\times 0,0004135 \text{ €/m}^3$
+ [(Einleiter - Stickstoff (mg/l)) $\times (2 \times \text{Einleiter - Stickstoff (mg/l): Einleiter CSB (mg/l)})^2$] $\times 0,27209 \text{ €/m}^3$

Die nach der Formel errechnete Gebühr vermindert sich für Einleiter, die lediglich die Abwasserbehandlungsanlage, nicht jedoch das Kanalnetz der Stadt benutzen, um

$1,80 \text{ €/m}^3$.

- (4) **Verfahren für Starkverschmutzer:** Die Berechnung nach der Formel gem. Abs. 3 erfolgt für Einleitungen von mehr als $10.000 \text{ m}^3/\text{a}$ Schmutzwasser, wenn auf Grund vorgenommener Messungen oder allgemeiner Erfahrungen davon auszugehen ist, dass das Schmutzwasser sich in seiner Zusammensetzung und Belastung von demjenigen aus Haushalten (Abs. 1) wesentlich unterscheidet.

Für die Anwendung der Formel sind die mit den Abwassermengen gewichteten Durchschnittswerte der aus einer mehrtägigen repräsentativen 24-Stunden-Mischprobe (homogenisiert) gewonnenen Analysewerte für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und den gesamten Stickstoffgehalt (Nges) jeweils in mg/l des eingeleiteten Schmutzwassers maßgebend. Die Analysen nach den in der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Verfahren werden von der Stadt bei einem anerkannten Prüfinstitut in Auftrag gegeben.

Die Analysen werden im Abstand von 5 Jahren wiederholt. Besteht Anlass zu der Annahme, dass sich die Zusammensetzung des Abwassers eines zu beprobenden Einleiters wesentlich verändert hat, sind auf Kosten des Veranlassers außerordentliche Messungen vorzunehmen. Ergibt sich danach zur vorherigen Messung eine Abweichung von mehr als 10 % bei den Parametern CSB oder Nges wird das Ergebnis der außerordentlichen Messung von dem nächstfolgenden Abrechnungsjahr an für maximal 5 Jahre der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.

- (5) **Kühlwasser** - Für die Einleitung von Wasser, das, ohne verschmutzt zu werden, in betrieblichen Prozessen eingesetzt wurde (z. B. Kühlwasser), ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 oder 2 um $0,60 \text{ €/m}^3$. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Teilströme des unverschmutzten Wassers im Betrieb durch technische Messeinrichtungen exakt erfasst werden können.

- (6) Für die Entnahme, den Transport sowie die Behandlung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt die Gebühr

- beim Betrieb einer Kleinkläranlage, die nachgewiesen dem Stand der Technik entspricht $1,13 \text{ €/m}^3$

- beim Betrieb anderer Kleinkläranlagen $2,26 \text{ €/m}^3$

- beim Betrieb von abflusslosen Gruben, (jährliche Leerung) pauschal $165,00 \text{ €}$.

Die Mengenermittlung erfolgt nach den Vorschriften des § 12 Abs. 4 - 8. Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn in einem abgerechneten Jahr keine Entnahme von Anlageninhalten erfolgt.

(7) **Niederschlagswasser** - Die Gebühr für die Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gemäß § 12 Abs. 9 Satz 1 beträgt

a) vom 01.01.2016 bis 31.12.2017

0,64 €/m² und Jahr

a) vom 01.01.2018 bis 31.12.2023

0,60 €/m² und Jahr

b) ab 01.01.2024

0,59 €/m² und Jahr

(8) **Gebühr „Eigenmessvorrichtung“** – Werden von Gebührenpflichtigen im Sinne des § 14 eigene geeichte technische Messvorrichtungen, zum Beispiel zum Nachweis von Wassermengen, Abzugsmengen für die Gartenbewässerung oder Kühlwasser eingebaut und betrieben, so fällt hierfür eine Gebühr in Höhe von 36,00 € je Kalenderjahr an. Sollte die Messeinrichtung unterjährig eingebaut werden, so wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr in Höhe 1/12 der Gebühr für das Kalenderjahr erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 18.12.1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 15.12.2023

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch